



Wahlrecht für Kinder bei Pfarrgemeinderatswahlen?

Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag das kirchliche Leben und die Pastoral im Seelsorgebereich zu planen und zu gestalten und trägt Verantwortung für das christliche Engagement in der Gesellschaft (PGR-Satzung § 1, 2). In der aktuellen (und somit bei den Wahlen am 7./8. November 2009 angewandten) Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln ist ein Wahlrecht ab 16 Jahren vorgesehen (§ 4,2). Dies bedeutet, dass einem Großteil der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und in unseren Verbänden die Möglichkeit verwehrt bleibt, demokratisch Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und folglich den o. g. Auftrag zu nehmen.

Um stattdessen eine direkte Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde zu gewährleisten, möchten wir allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an den demokratischen Prozessen in der Pfarrgemeinde ermöglichen.

Aus einem Wahlrecht für Kinder allein folgt noch keine wirkliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen. Es bedarf Maßnahmen, die eine altersgemäße Urteilsbildung fördern, und Personen, die Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu mündigen Mitgliedern von Kirche und Gesellschaft begleiten. Hier sehen wir uns katholische Kinder- und Jugendverbände in der Verantwortung.

Bis zur DV 2010 diskutieren die Mitgliedsverbände die Chancen, Möglichkeiten und Bedenken bezüglich eines Wahlrechts ab Geburt.